

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **74 (1999)**

Heft 9: **Luftige Laube statt muffigem Korridor**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Genossenschaft mit ihrem persönlichen Vermögen, wenn sie ihr pflichtwidrig einen Schaden zufügen. Gegenüber Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft haften sie nur bei Verletzung ganz bestimmter Pflichten. Das Haftungsrisiko kann durch verschiedene organisatorische Massnahmen beschränkt werden.

Hin und wieder liest man davon, dass gegen Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht worden ist. Auch Vorstandsmitglieder von Genossenschaften unterstehen einer solchen Verantwortlichkeit, wobei sich diese in verschiedenen Punkten von jener bei der Aktiengesellschaft unterscheidet.

Verantwortlichkeit gegenüber der Genossenschaft

Ein Vorstandsmitglied haftet gegenüber der Genossenschaft¹:

- wenn ein *Schaden* eingetreten ist;
- wenn zwischen seinen Handlungen oder Unterlassungen und dem eingetretenen Schaden ein *Kausalzusammenhang*, d. h. das Verhältnis von Ursache und Wirkung, besteht,
- wenn es gesetzliche oder statutarische *Pflichten verletzt* hat;
- wenn es dabei *absichtlich oder fahrlässig* gehandelt hat.

Beispiel: Ein Vorstand hat sich eine höhere als die statutarisch zulässige Entschädigung auszahlen lassen. Nach einem Vorstandswechsel wird für diese Zahlungen Schadenersatz verlangt. Als Schaden kann bei diesem Beispiel der Betrag der zuviel bezahlten Vorstandsentschädigung zuzüglich Zinsen geltend gemacht werden. Der Kausalzusam-

menhang besteht bei den einen Vorstandsmitgliedern darin, dass sie direkt an den Zahlungen mitgewirkt haben, bei den anderen Vorstandsmitgliedern, dass sie nichts dagegen unternommen haben. Verletzt haben die Vorstandsmitglieder die Pflicht, das Vermögen der Genossenschaft nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu verwalten.

Ein Verschulden ist immer dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied nicht so gehandelt hat, wie es von einer Person, welche die Fähigkeit zur Ausübung dieses Amtes hat, in der konkreten Situation verlangt werden darf. *Das Vorstandsmitglied kann sich nicht darauf berufen, ihm hätten die nötigen Fachkenntnisse gefehlt.* Klagt die Genossenschaft gegen das Vorstandsmitglied, wird das Verschulden vermutet, d. h., es ist Sache des Vorstandsmitgliedes zu beweisen, dass es kein Verschulden trifft.

Der *Dechargebeschluss* der Generalversammlung schliesst eine Klage der Genossenschaft nur in bezug auf Tatsachen aus, die aus den Dokumenten ersichtlich sind, die dieser vorgelegen haben. Weist somit im obigen Beispiel die Jahresrechnung beim Posten Vorstandsentschädigung eine viel höhere Zahl aus als in den Vorjahren, muss man davon ausgehen, dass der Dechargebeschluss der Klage entgegensteht.

Verjährung

Die Verantwortlichkeitsklage verjährt in fünf Jahren vom Tag an, an dem die Genossenschaft prozessual verwertbare Kenntnis vom Schaden und den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung².

Mehrere Vorstandsmitglieder haften solidarisch für den Schaden, d.h., die Genossenschaft kann ein einzelnes von ihnen für den

gesamten Schaden belangen, und die «Verteilung» auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in einem internen Regressprozess³. Die Lehre fordert, dass jedes Vorstandsmitglied nur soweit haftet, als ihm der Schaden aufgrund seines eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Der Wortlaut des Gesetzes geht jedoch noch davon aus, dass jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von seinem Verschulden, für den gesamten Schaden haftbar ist.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besteht bei der Genossenschaft kein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft; vielmehr sind die einzelnen Vorstandsmitglieder an ihrem Wohnsitz einzuklagen; wohnen die eingeklagten Vorstandsmitgliedern in verschiedenen Gemeinden oder sogar Kantonen, kann es zu mehreren parallelen Prozessen kommen.

Verantwortlichkeit gegenüber einzelnen Mitgliedern und Gesellschaftsgläubigern

Einzelne Mitglieder und einzelne Gläubiger der Genossenschaft können direkt gegen Vorstandsmitglieder klagen:

- wenn ein *Schaden* eingetreten ist;
- wenn zwischen den Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandsmitglieds und dem eingetretenen Schaden ein *Kausalzusammenhang*, d. h. das Verhältnis von Ursache und Wirkung besteht;
- wenn das Vorstandsmitglied die für den Fall der *Überschuldung der Genossenschaft* vom Gesetz aufgestellten Pflichten verletzt hat;
- wenn es dabei *absichtlich oder fahrlässig* gehandelt hat.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Aktiengesellschaft steht also dem Mitglied und dem Gläubiger einer Genossenschaft

Recht

Haftung von Vorstands- mitgliedern

nur dann eine direkte Klage gegen die Vorstandsmitglieder zu, wenn die Genossenschaft überschuldet ist, d. h. das Genossenschaftskapital nicht mehr gedeckt ist, und der Vorstand insbesondere zwei Pflichten nicht nachgekommen ist, nämlich seiner Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz aufgrund der Veräusserungswerte bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung¹ und jener zur Benachrichtigung des Richters, wenn eine Bilanz zeigt, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind². Für die übrigen Voraussetzungen gilt das eben Gesagte, wobei jedoch das klagende Mitglied oder der klagende Gläubiger das

Verschulden des beklagten Vorstandsmitgliedes zu beweisen hat.

Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftung

Die Verantwortlichkeit des Vorstandes kann in erster Linie durch befugte Delegation eingeschränkt werden. Dies bedeutet, dass der Vorstand gewisse Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte (Verwaltung, Geschäftsführer, Geschäftsstelle usw.) delegiert. Die Delegation muss formell auf einer entsprechenden Statutenbestimmung³ und einem Organisationsreglement⁴ beruhen und sich materiell im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse bewegen. Der Vorstand haftet bei befugter Delegation dann nicht, wenn er nachweist, dass sich die Person, an die eine bestimmte Aufgabe delegiert wurde, nach Ausbildung, beruflichen Fähigkeiten und Charakter für diese Aufgabe eignete, dass die erforderlichen Weisungen für die richtige Durchführung der übertragenen Aufgabe erteilt wurden und dass er seiner Kontroll- und Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung der Verantwortlichkeit liegt darin, dass ein Vorstandsmitglied, das mit einem bestimmten Vorgehen nicht einverstanden ist, seine *Neinstimme zu Protokoll* gibt. In schwerwiegenden Fällen ist der Rücktritt aus dem Vorstand zu empfehlen. Das Haftungsrisiko wird auch dadurch eingeschränkt, dass im Vorstand *Fachwissen aus möglichst vielen Richtungen* vertreten ist und im Bedarfsfall Fachleute beigezogen werden.

In einer professionell strukturierten Baugenossenschaft, in deren Vorstand die Diskussionen offen geführt werden, die Stimmabgabe ohne Rücksicht auf persönliche Interessen erfolgt und Fachwissen insbesondere aus den Bereichen Bauen, Rechnungswesen und Immobilienverwaltung vertreten ist, hält sich das Risiko einer Haftungsklage in Grenzen. ■

¹ Art. 916 OR

² Art. 919 OR

³ Art. 918 OR

⁴ Art. 903 Abs. 1 OR

⁵ Art. 903 Abs. 2 OR

⁶ vgl. Art. 30 der Musterstatuten des SVW

⁷ vgl. Musterorganisationsreglement des SVW

Spleiss - die Bau-Meister mit Herz und Verstand



6 Richtige für Ihre Bauwerke

1. Hochbau

von Spleiss in höchster Qualität für Ihre Ansprüche

2. Umbau/Renovation

mit Spleiss - eine lohnende Investition

3. Aussenisolation

Werterhaltung für Ihr Bauwerk dank Spleiss-Erfahrung

4. Hinterlüftete Fassaden

Neue «Kleider» für Häuser mit Know-how von Spleiss

5. Betonsanierung

Spleiss berät, behebt Schäden und gibt dem Beton neues Leben

6. Kundendienste/ Fassadenrenovation/ Gerüstbau

mit dem zuverlässigen und flexiblen Kundenmaurer- und Fassadenrenovations-Team von Spleiss

Besuchen Sie uns im Internet
www.spleiss-robert-ag.ch
e-mail: spleiss@access.ch

Hochbau
Umbau/Renovation
Fassadenisolationen
Betonsanierung



Robert Spleiss AG
BAUNTERNEHMUNG

Mühlebachstrasse 164, 8034 Zürich
Telefon 01 382 00 00, Telefax 01 382 00 07